ZBB 2017, 364

BGB §§ 495, 346, 357 a. F.

Zu Berechnung des Wertersatzes bei Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf

BGH, Beschl. v. 12.09.2017 - XI ZR 365/16 (OLG Celle), ZIP 2017, 2143 = WM 2017, 2146

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Der Abschluss eines Aufhebungsvertrags vor Widerruf der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung ändert nichts daran, dass der Darlehensgeber auch Nutzungen herauszugeben hat, die er aus Tilgungsleistungen gezogen hat.
- 2. Bei der Berechnung des Wertersatzes nach § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. i. V. m. § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BGB war im Falle des Widerrufs der auf Abschluss eines Immobiliardarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers der Vertragszins maßgeblich. Es oblag dem Darlehensnehmer, einen geringeren Gebrauchsvorteil nachzuweisen. Das entspricht für Immobiliar-Verbraucherdarlehen auch der zurzeit geltenden Rechtslage gem. § 357a Abs. 3 BGB.
- 3. Bei einem zu üblichen Bedingungen ausgereichten Kredit kommt eine Herabsetzung der Gebrauchsvorteile allein aufgrund der MFI-Zinsstatistik nicht in Betracht.
- 4. Der nach § 346 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BGB maßgebliche Vergleichswert bestimmt sich anhand der Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und ggf. jeweils im Zeitpunkt vertraglich vereinbarter Zinsanpassungen.